

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Postfach 2 69 • 30002 Hannover

**Sortenschutzinhaber
und Vertriebsfirmen
mit Vermehrungen von Pflanzgut
in Niedersachsen**

Anerkennungsstelle
für Saat- und Pflanzgut
Fachbereich 3.8
Wunstorfer Landstr. 11
30453 Hannover
Telefon: 0511 3665-0
Telefax: 0511 3665-4508

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ 280 501 00 | Kto 000-199 4599

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
			-4353	Eric.Preuss@LWK-Niedersachsen.de	04. Juli 2019

Rundschreiben 5/2019/Pflanzkartoffeln

Dieses Rundschreiben befindet sich im Internet unter www.AG-AKST.de

Pflanzkartoffelanerkennung 2019: Fortgang der Feldbestandsprüfung sowie Testung und Virustest-Befreiung

1 Prüfung auf Viruskrankheiten

Die Anerkennungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat nach Beratung im Fachbeirat Saat- und Pflanzgut den Umfang der Prüfung auf Viruskrankheiten gemäß den §§ 13 und 15 der Pflanzkartoffelverordnung festgelegt.

Die PCR-Methode zur Untersuchung auf Viren im Rahmen der Pflanzkartoffelanerkennung wurde in 2018/19 erstmals generell in der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eingesetzt. Auch in 2019/20 findet standardmäßig die Testung der Pflanzkartoffeln nach dem PCR-Verfahren statt.

Die PCR-Testung wird dabei wiederum von einem umfangreichen Nachkontrollanbau im Folgejahr begleitet.

1.1 Vorgesehene Einstufung als Basispflanzgut

Für alle Vermehrungen zu Basispflanzgut der Klassen S, SE und E erfolgt im Pflanzenschutzamt Hannover die Testung im PCR-Verfahren auf Blattroll-, Y-, und S-Virus.

1.2 Vorgesehene Einstufung als Zertifiziertes Pflanzgut

1.2.1 Möglichkeit der Befreiung vom Virustest

Für die in der Anlage genannten 32 Sorten ist bei Erzeugung Zertifizierten Pflanzgutes der Klasse A eine Testbefreiung möglich. Die Möglichkeit der Befreiung vom Virustest besteht bei Partien der genannten Sorten, wenn

bisher

- Blattlausfreiheit bei der 1. und 2. Feldbesichtigung bestand und
- bei den beiden Feldbesichtigungen keine Nachbesichtigung wegen Virusbesatz erforderlich war und
- keine anderen Tatbestände aufgrund der Anmeldung oder Feldbestandsprüfung zur Testung einer Partie führen (z.B. vom Feldbesichtiger ausgesprochene Verdachtsteste) und

in der Folge im Juli und August 2019

- Blattlausfreiheit zum 3. Kontrolltermin ab Mittwoch, den 17. Juli 2019, besteht und
- kein Wiederaustrieb zum 4. Kontrolltermin ab Mittwoch, den 21. August 2019, vorhanden ist.

Wegen der Einzelheiten zu den Kontrollen der o.a. 3. und 4. Kontrolltermine verweisen wir auf die "Richtlinien für die Feldbesichtigung", Ausgabe 12 (2017), Vorgänge 46 und 48. Insbesondere verweisen wir auf die Bewertung von Wiederaustrieb durch den Feldbesichtiger.

Falls Flächen für eine frühzeitige Krautregulierung bzw. frühzeitige Rodung vorgesehen sind, bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit die Wiederaustriebskontrolle vorgezogen werden kann.

Die Blattlauskontrolle und die Kontrolle auf Wiederaustrieb sowie die Virustestung sind für den Antragsteller gebührenpflichtig. Wir gehen davon aus, dass mit dem Antrag auf Anerkennung die Virustestung nach § 13 der Pflanzkartoffelverordnung beantragt wurde. Sollte der Antragsteller die Möglichkeit der Testbefreiung in Anspruch nehmen wollen, muss dies der Anerkennungsstelle unter Benennung der betreffenden Vermehrungsvorhaben unverzüglich angezeigt werden, spätestens bis

Termin!

Mittwoch, den 10. Juli 2019, 12:00 Uhr,

schriftlich in Hannover vorliegend, und zwar als

E-Mail an Anerkennung@LWK-Niedersachsen.de oder Fax an 0511 3665 4508

1.2.2 Die Vermehrungsvorhaben aller anderen, in der Anlage nicht genannten Sorten sowie „Stämme“ o.a. unterliegen generell der Virustestung im Pflanzenschutzamt Hannover. Qualitätssichernde und –verbessernde Maßnahmen werden von der Anerkennungsstelle nicht kontrolliert. Es wird jedoch empfohlen, die Vermehrungsbestände weiterhin blattlausfrei zu halten und ggf. auch eine rechtzeitige Krautabtötung durchzuführen.

1.2.3 Alle Vermehrungen zu Zertifiziertem Pflanzgut, welches aus Zertifiziertem Pflanzgut in demselben landwirtschaftlichen Betrieb erwachsen ist, sowie alle Vermehrungen zu Klasse Z/B unterliegen generell der Virustestung.

1.3 Vorgesehene Einstufung als Vorstufenpflanzgut

Im Grundsatz findet auch bei Vorstufenpflanzgut die Testung der Pflanzkartoffeln nach dem PCR-Verfahren statt.

Ein Teil jedoch der für die Einstufung als Vorstufenpflanzgut, Klasse PBTC oder PB, vorgesehenen Vermehrungsvorhaben (z.B. bei nicht anerkanntem Material der Herkunft, Kleinstflächen, u.a.) werden im Pflanzenschutzamt Hannover serologisch sowie im Augenstecklingsverfahren visuell auf Blattroll-, Y-, M-, S-, X- und A-Virus getestet.

1.4 Wunsch nach vorgezogener Prüfung auf Viruskrankheiten

Hat eine Vertriebsfirma im Einzelfall den Wunsch, dass eine bestimmte Probe bei der Prüfung auf Viruskrankheiten zeitlich bevorzugt werden soll (z.B. bei vorgesehenem Export der betreffenden Partie), wird das Pflanzenschutzamt den entsprechenden Service bieten, sofern dies möglich ist.

Um diesen Wunsch kundzutun, informiert die Vertriebsfirma den betroffenen Probenehmer entsprechend; der Probenehmer notiert handschriftlich mittels wasserfesten Stifts "Ex" (d.h. Export) auf der Vorderseite von Stecketikett und Einleger der Testprobe.

Damit ist gewährleistet, dass bei der Probenannahme im Pflanzenschutzamt entsprechend reagiert werden kann.

2 Probenahme für die Prüfung auf Viruskrankheiten sowie Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit

Die Probenahme hat im Grundsatz nach der Probenehmerrichtlinie zu erfolgen. Es ist weiterhin nur noch eine Probe im Umfang von 210 Knollen je angefangene 3 ha mit Erfolg feldbesichtigter Fläche jedes Vermehrungsvorhabens erforderlich, an welcher dann sowohl Viruskrankheiten als auch Bakterienkrankheiten getestet werden.

Die Probenehmer werden für die Probenahme von der jeweils zuständigen Dienststelle nochmals besonders eingewiesen. Diese Einweisungen finden am 05.08.2019 in Bremervörde sowie am 08.08.2019 in Uelzen statt.

Hinsichtlich des Kennzeichnungsmaterials der Testproben (Stecketiketten und Einleger) werden fertig bedruckte Kunststoff-Stecketiketten und Kunststoff-Einleger an die Probenehmer ausgegeben, und zwar anlässlich der genannten Probenehmer-Einweisungen im August 2019.

3 Weitere Feldbesichtigung auf Schwarzbeinigkeit

Bei allen Vermehrungsvorhaben, bei denen bei einer der beiden regulären Feldbesichtigungen oder einer Nachbesichtigung ein Befall von Schwarzbeinigkeit von 0,4% oder mehr festgestellt worden ist, findet eine dritte Feldbesichtigung auf Schwarzbeinigkeit statt, und zwar ab 17. Juli 2019. Wird die Norm der jeweiligen Kategorie/Klasse überschritten, gilt das Vermehrungsvorhaben als „ohne Erfolg feldbesichtigt“ bzw. wird in eine entsprechend niedrigere Kategorie/Klasse abgestuft; die Beantragung einer Nachbesichtigung ist möglich. Diese dritte Feldbesichtigung auf Schwarzbeinigkeit ist ebenso wie eine mögliche Nachbesichtigung gebührenpflichtig. Erfolgt die dritte Feldbesichtigung im Falle der Virustest-Befreiung eines Vermehrungsvorhabens gemeinsam mit der 3. Blattlauskontrolle, werden nur einmalig Gebühren erhoben.

4 Einige Hinweise zur Zertifizierung

4.1 Eindeutige Kennzeichnung eingelagerten Pflanzgutes

Die Nachkontrolle der getrennten Lagerung (gem. § 6 Abs. 3, Satz 2 der Pflanzkartoffelverordnung) ist gebührenpflichtig, wenn keine ordnungsgemäße Kennzeichnung des eingelagerten Pflanzgutes ab dem 01. November 2019 vorhanden ist. Die Mindestkennzeichnung bei eingelagertem Pflanzgut beinhaltet eindeutige Angaben über Sorte, Schlagbezeichnung, Flächengröße in ha und die beantragte Kategorie/Klasse des Vermehrungsvorhabens.

4.2 Druck amtlicher Etiketten

Aufgrund bundesweiter Vorgaben dürfen amtliche Etiketten nur bedruckt, nicht aber per Hand ausgefüllt werden (Ausnahme: Die Angabe des Gewichts bei Bigbag- oder LKW-Etiketten darf handschriftlich nachgetragen werden).

Jegliche handschriftliche Änderungen auf Etiketten (auch des Gewichtes) sind nicht zulässig.

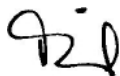
4.3 Verladung im großen Behältnis/LKW

Wieder verwendete Behältnisse, und dazu gehören LKW/Zugmaschine/Anhänger, müssen entsprechend gereinigt und desinfiziert werden. Dies stellt eine gesetzliche Verpflichtung des Inverkehrbringens dar (§ 23 Pflanzkartoffelverordnung).

5 Erhaltungssorten-Verordnung

Im Falle der Vermehrung von Erhaltungssorten ist die Frist der Anmeldung nach §5 (2) 2. der „Verordnung über Erhaltungssorten und ihre Aufzeichnung“ vom 21. Juli 2009 (BGBl I 2009 Nr. 44, S. 2107-2113) einzuhalten; zuständige Behörde ist in diesen Fällen die Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Im Auftrag



Thiel

Anlage zu 1.2.1 Rundschreiben 5/2019/Pflanzkartoffeln vom 04.07.2019

Befreiung vom Virustest 2019

von Z-Pflanzgut der Klasse A der 1. Feldgeneration bei folgenden 32 Sorten:

I a Sehr frühe Speisesorten	Osira Rosara	Salome
II a Frühe Speisesorten	Belana Sissi	Vineta Wega
II b Frühe Wirtschaftssorten	Tomensa	
III a Mittelfrühe Speisesorten	Laura Mariola Miss Malina	Omega Red Fantasy Solara Soraya Wendy
III b Mittelfrühe Wirtschaftssorten	Eldena Kuba	Opal Sorentina
IV a Mittelspäte bis späte Speisesorten	Jelly	
IV b Mittelspäte bis späte Wirtschaftssorten	Amado Eurostarch	Kuras Nordlicht
VI EU-Sorten	Anuschka Bellarosa Euroflora Melody	Princess Rumba Zuzanna